

5. Verordnung der Stadt Fürth zur Änderung der „Überschwemmungsgebietsverordnung – ÜVO -“

Vom

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 und § 106 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetzes - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 Bayerisches E-Government-G vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458), folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Stadt Fürth über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Pegnitz und Farnbach in der Stadt Fürth sowie an der Zenn in der Stadt Fürth und den Gemeinden Obermichelbach und Veitsbronn – Landkreis Fürth – (Überschwemmungsgebietsverordnung - ÜVO -) vom 02.07.1986 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1998 (Amtsblatt Nr. 16 vom 15.08.1998), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.08.2016 (Stadtzeitung Nr. 16 vom 14.09.2016), wird wie folgt geändert:

1. Aus der Überschrift werden die Worte „sowie an der Zenn in der Stadt Fürth und den Gemeinden Obermichelbach und Veitsbronn – Landkreis Fürth -“ gestrichen.
2. Aus dem Inhaltsverzeichnis wird „Anlage 3“ gestrichen.
3. Aus § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Für die Flusstäler der Pegnitz (Gewässer I. Ordnung) sowie des Farnbaches (Gewässer II. Ordnung) wird in der Stadt Fürth ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.“
4. § 1 Abs. 4 wird aufgehoben.
5. Anlage 3 (Zenn) wird aufgehoben.

§ 2

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Verordnung in der geltenden Fassung neu auszufertigen und dabei eventuelle Unstimmigkeiten des Wortlauts sowie der Paragraphen- und Absatzreihenfolge zu beseitigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

ENTWURF